



**BS-Beschluss öffentlich**  
B489-18/17

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/903

Erfassungsdatum: 08.12.2016

**Beschlussdatum:**  
27.02.2017

**Einbringer:**

Dez. I, Eigenbetrieb Hanse-Kinder

**Beratungsgegenstand:**

**2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	13.12.2016	6.1				
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes "Hanse- Kinder"	11.01.2017					
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	16.01.2017	8.1		13	0	0
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	16.01.2017	7.1	mit Änderungen	14	0	1
Hauptausschuss	30.01.2017	5.2	mit Änderungen	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	27.02.2017	6.1.1		mehrheitlich	0	2

Birgit Socher  
Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2017 ff.
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	2017 ff.

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung soll folgende und aus Sicht des Eigenbetriebes „Hanse-Kinder“ bestehende Regelungslücken schließen.

1. Die vorgeschlagene Änderung soll für mehr Planungssicherheit sorgen und eine einseitige Gestaltung des Betreuungsumfanges zu Lasten des Trägers verhindern. Dies betrifft insbesondere die Reduzierung des Betreuungsumfanges während der Ferienzeiten.
2. Neben der Regelbetreuung besteht aufgrund individueller Bedürfnisse eine regelmäßige Nachfrage nach stundenweiser Gastbetreuung. Die Grundlagen hierfür sowie die Berechnung der Beiträge sind bislang nicht in der Satzung erfasst.
3. Um der Vielzahl von zahlungssäumigen Personensorgeberechtigten zu begegnen und dieses Problem zu präventieren, sollen folgende Bestimmungen in der Satzung geregelt werden:
  - a) Der Fälligkeitszeitpunkt wird vom 20. auf den 5. des laufenden Monats vorverlegt. Mutmaßlich besteht für viele Schuldner zu diesem Zeitpunkt ein wesentlich günstigerer finanzieller Spielraum zur Begleichung der Eltern- und Verpflegungsbeiträge.
  - b) Die Vertragspartner sollen eine Einzugsermächtigung erteilen. Zwar ist auch diese Vorgabe keine Garantie für eine erfolgreiche Begleichung der Schuld, jedoch verhindert ein erteiltes Lastschriftmandat das schlichte „Vergessen“.

<b>Anlagen:</b>
-----------------

2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt  
Anlage 5 - Gastvertrag  
Anlage 7 - Kostenkalkulation  
Synopsis

## **2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 4 und § 6 Kommunalabgabengesetz M-V in der zurzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V) vom 12.07.2010 wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.09.2013, geändert durch

1. Änderungssatzung vom 15.06.2016 folgende
2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

### **Artikel I**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt vom 17.09.2013, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.06.2016, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- a) Im § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zum Monatsende“ durch die Wörter „ zum Quartalsende“ ersetzt.
- b) Im § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 15. des vorherigen Monats bei der Kindertagesstättenleitung“ durch die Wörter „ mit einer Frist von einem Monat bei der Einrichtungsleitung“ ersetzt.
- c) Im § 9 Abs. 3 werden die Wörter „Eltern oder Bevollmächtigten“ durch die Wörter „Vertragspartner“ ersetzt.

#### **2. § 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages.**

**§ 11 Absatz 5 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

„Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats fällig und an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto zu zahlen; der Beitragspflichtige soll eine Einzugsermächtigung erteilen.“

### 3. Folgender § 11a wird eingefügt:

#### „§ 11a Gastkinder

- (1) In den Kindereinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können in Ausnahmesituationen Kinder, für die kein Anspruch gemäß §§ 3 bis 5 KiföG M-V besteht (Gastkinder), bei begründetem Betreuungsbedarf und je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 10 Abs. 4 KiföG M-V entsteht. Auf Betreuung als Gastkind sowie die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gastkindstunden werden angeboten. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Betreuungsart anteilig, anhand der Gesamtkosten eines Ganztagsplatzes der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet. Dies ergibt je angefangener Betreuungsstunde Folgendes:
  - a) für Krippen- und Kindergartenbetreuung 1/200
  - b) für Hortbetreuung 1/120
  - c) Für eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung ist der zweifache Betrag gemäß a) und b) zu zahlen.
- (3) Für Gastkinder wird eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht gewährt.
- (4) Für die Betreuung wird ein „Gastvertrag“ gemäß Anlage 5 abgeschlossen.
- (5) Der Kostenbeitrag wird am Tag des Vertragsabschlusses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist als Vorkasse zu entrichten.
- (6) Die Aufnahme als Gastkind ist nur für die Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.
- (7) Im Übrigen finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.“

4. Als Anlage 5 wird folgende Anlage eingefügt: „Anlage 5 Gastvertrag“.

5. Die „Anlage 5“ wird zu „Anlage 6“.

6. Als Anlage 7 wird folgende Anlage angefügt: „Kalkulation Gastvertrag“.

## Artikel II

Die 2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt tritt mit Ausnahme des Artikel I Nr. 2 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Nr. 2 tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

## Anlage 5

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Der Oberbürgermeister  
 Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“  
 Maxim-Gorki-Straße 1  
 17491 Greifswald

# Gastvertrag

zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ vertreten durch den Betriebsleiter, Maxim-Gorki Straße 1, 17491 Greifswald und der/den Personensorgeberechtigten

	Vater / Personensorgeberechtigte/r	Mutter / Personensorgeberechtigte/r
<b>Name</b>		
<b>Geburtsdatum</b>		
<b>Anschrift</b>		
<b>Telefon privat</b>		
<b>Telefon dienstlich</b>		

über die Aufnahme des/der Kindes/Kinder			Geschlecht		Krippe		Kinderg.		Hort	
Nr.	Name, Vorname	Geb.-datum	M	W	S	T	S	T	S	T
1										
(Krippe/Kindergarten - arbeitstäglich: S=Stunden, T=Tage)										
2	Anzahl Stunden (täglich)									
3	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde									

in der Kindertagesstätte ..... in der Zeit vom ..... bis .....

Für die Teilnahme an der Verpflegung wird folgende Verrechnung je Portion vorgenommen: Mittag 3,00 € (Hort 3,80 €), Vesper 0,40 €, Frühstück 0,40 €.

Die Verrechnung der Betreuung wird gemäß o.g. Verrechnungssätze anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vorgenommen. Teilweise Betreuungsstunden werden Tag genau auf volle Stunden aufgerundet. Für die Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird der zweifache Stundensatz abgerechnet.

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die Erste Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Umsetzung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (4. ÄndG KiföG M-V) vom 16.07.2013, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Kita-Satzung UHGW) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Hausordnung der entsprechenden Kindertagesstätte. Diese werden mit der Vertragsunterzeichnung ausdrücklich anerkannt.

Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten : .....

Datum/Unterschrift/Stempel der Kindertagesstätte : .....

Anlage 7  
Kostenkalkulation

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kommunalen Kindertagesstätten der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Anlage zu § 11a Abs. 2

Kostenkalkulation

Für die Kalkulation des Kostenbeitrages für die Betreuung von Gastkindern gem. § 11a Abs. 2 werden die Platzkosten der jeweiligen Betreuungsart in der entsprechenden Einrichtung zu Grunde gelegt. Diese Platzkosten werden in den Kostenblättern für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 16 KiföG M-V ermittelt und ausgewiesen. Die Platzkosten sind für jede Einrichtung gesondert zu ermitteln.

Berechnung:

In Anwendung der Regelungen aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung ergibt sich ein durchschnittliches Betreuungsangebot von 20 Tagen je Kalendermonat.

Die tägliche Betreuungszeit für die jeweiligen Betreuungsarten soll folgende Zeiten nicht übersteigen (Ganztagsbetreuung, § 4 Abs. 2, 3 und § 5 Abs. 2 KiföG M-V):

1. Krippe : 10 Stunden
2. Kindergarten : 10 Stunden
3. Hort : 6 Stunden

Daraus ergeben sich folgende durchschnittliche monatliche Betreuungsstunden für eine Ganztagsbetreuung:

1. Krippe : 200 Stunden (20 Tage x 10 h)
2. Kindergarten : 200 Stunden (20 Tage x 10 h)
3. Hort : 120 Stunden (20 Tage x 6 h )

Für die Berechnung des Kostenbeitrages je Bereuungsstunde sind die Platzkosten für eine Ganztagsbetreuung für die jeweilige Betreuungsart auf die entsprechend maximalen Betreuungsstunden je Monat aufzuteilen.

1. Krippe : 1/200 der Platzkosten einer Ganztagsbetreuung
2. Kindergarten : 1/200 der Platzkosten einer Ganztagsbetreuung
3. Hort : 1/120 der Platzkosten einer Ganztagsbetreuung

Synopsis der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p><b>§ 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses</b></p> <p>(1) Die Veränderung des zeitlichen Umfangs der Förderung (Veränderung zwischen Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung) sowie der Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in der Regel nur zum <b><u>Quartalsende</u></b> möglich. Sie muss schriftlich <b><u>mit einer Frist von einem Monat bei der Einrichtungsleitung</u></b> beantragt werden. Dazu wird ein Änderungsvertrag geschlossen. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine erneute Anspruchsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.</p>	<p><b>§ 9 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses</b></p> <p>(1) Die Veränderung des zeitlichen Umfangs der Förderung (Veränderung zwischen Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung) sowie der Wechsel des Kindes in eine andere Einrichtung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in der Regel nur zum Monatsende möglich. Sie muss schriftlich bis zum 15. des vorherigen Monats bei der Kindertagesstättenleitung beantragt werden. Dazu wird ein Änderungsvertrag geschlossen. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine erneute Anspruchsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.</p>
<p>(3) Das Betreuungsverhältnisses ist durch die <b><u>Vertragspartner</u></b> mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.</p>	<p>(3) Das Betreuungsverhältnisses ist durch die Eltern oder Bevollmächtigten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.</p>

Synopsis der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p><b>§ 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages</b></p> <p>(5) Die Beitragsschuld entsteht ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmedatum. <u><b>Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats fällig und an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto zu zahlen; der Beitragspflichtige soll eine Einzugsermächtigung erteilen.</b></u></p>	<p><b>§ 11 Grundlagen und Finanzierung des Elternbeitrages</b></p> <p>(5) Die Beitragsschuld entsteht ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmedatum. Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 20. Werktag eines Monats fällig und an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald per Überweisung oder Einzugsermächtigung auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto zu zahlen.</p>
<p><b>§ 11a Gastkinder</b></p> <p>(1) In den Kindereinrichtungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald können in Ausnahmesituationen Kinder, für die kein Anspruch gemäß §§ 3 bis 5 KiföG M-V besteht (Gastkinder), bei begründetem Betreuungsbedarf und je nach Verfügbarkeit freier Plätze für alle Betreuungsangebote aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 10 Abs. 4 KiföG M-V entsteht. Auf Betreuung als Gastkind sowie die Aufnahme in einer bestimmten</p>	<p><b>Bislang nicht enthalten.</b></p>

Synopse der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>(2) Gastkindstunden werden angeboten. Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Betreuungsart anteilig, anhand der Gesamtkosten eines Ganztagsplatzes der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet. Dies ergibt je angefangener Betreuungsstunde Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für Krippen- und Kindergartenbetreuung 1/200</li><li>b) für Hortbetreuung 1/120</li><li>c) Für eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung ist der zweifache Betrag gemäß a) und b) zu zahlen.</li></ul> <p>(3) Für Gastkinder wird eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht gewährt.</p> <p>(4) Für die Betreuung wird ein „Gastvertrag“ gemäß Anlage 5 abgeschlossen.</p>	

Synopsis der Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertagesstätten der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Neuregelung	Bisherige Regelung
<p>(5) Der Kostenbeitrag wird am Tag des Vertragsabschlusses durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist als Vorkasse zu entrichten.</p> <p>(6) Die Aufnahme als Gastkind ist nur für die Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.</p> <p>Im Übrigen finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung.</p>	